



Inhaltsverzeichnis zum Schutzkonzept der Waldorfkinderkrippe Landsberg

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Ziele des Schutzkonzepts

3. Arten der Prävention

3.1. Die primäre Prävention (Vorbeugung)

3.2. Die sekundäre Prävention (Intervention)

4. Formale Maßnahmen zur Prävention

4.1. Über das Schutzkonzept informieren

4.2. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a
BZRG

4.2.1. Bei Neueinstellungen

4.2.2. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen

4.2.3. Beantragung und Finanzierung

4.2.4. Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung

4.2.5. Vorgehen bei Verweigerung oder Strafbestand

4.3. Schweigepflicht

4.4. Personalentwicklung

4.5. Öffentlichkeitsarbeit

5. Definition

5.1. Sexuelle Gewalt an Kindern

5.2. Körperliche und seelische Vernachlässigung an Kindern

5.3. Seelische Misshandlung von Kindern

5.4. Körperliche Misshandlung von Kindern

6. Umgang mit dem Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit

6.1. Räumliche Gegebenheiten

6.2. Im Gruppengeschehen

6.2.1. Vertrauen als Basis

6.2.2. Einen Grenzen achtenden und respektvollen Umgang gestalten

6.2.3. Stärkung der Persönlichkeit der Kinderbetreuung

6.2.4. Die Wickel – Situation

6.2.5. Die Waschräum-Situation

6.2.6. Die Ausruhezit

6.2.7. Die Gartenzeit



7. Krisenintervention

7.1. Verhalten im Verdachtsfall nach SGB VIII

7.2. Ablaufplan Krisenintervention

7.2.1. (Sexualisierte) Gewalt findet außerhalb der Einrichtung statt

7.2.2. Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der Einrichtungen

7.2.3. Bei massiven (sexuellen) Übergriffen durch Kinder

8. Kontaktdaten und wichtige Adressen

9. Anlage/Bestätigung



Schutzkonzept Waldorfkinderkrippe Landsberg am Lech

1. Einleitung

Soziale Einrichtungen zur Kinderbetreuung stehen vor der besonderen Aufgabe, das Kindeswohl der ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen zu beschützen. Das Schutzkonzept des Waldorfkindergartens Landsberg soll dabei helfen, dies zu gewährleisten.

Grundsätzlich unterscheidet man folgende Gefährdungsformen:

- Sexuelle Gewalt
- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung

Bei der Arbeit mit Krippenkindern entsteht eine besondere Nähe, da vor allem die Krippenkinder häufig den Körperkontakt suchen und auch im pflegerischen Bereich die Hilfestellung des Erwachsenen brauchen. Ein einwandfreies Vertrauensverhältnis zur Bezugsperson ist deshalb besonders wichtig. Dies entsteht in erster Linie durch Respektieren von Grenzen und genauem, wohlwollendem Beobachten. Dem Kind wird Zuwendung, Geborgenheit, Unterstützung, aber auch Hilfe, Schutz und Sicherheit geboten. Dadurch wird die individuelle Entwicklung gefördert, gleichzeitig können so körperliche und/oder seelische Schäden durch (sexuelle) Gewalt verhindert beziehungsweise frühzeitig erkannt und beendet werden. Erfährt ein Kind (sexuelle) Gewalt, werden seine Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seelische Schäden entstehen. Gewalterfahrungen jeglicher Art verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

2. Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden und im Verdachtsfall schnellstmöglich Hilfe und Unterstützung bekommen. Das Team und die Elternschaft sollen gestärkt werden, Sicherheit im Umgang mit Gewaltprävention zu erlangen. Dies wollen wir durch eine offene, sensible sowie klare Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt/ Sexueller Missbrauch erreichen.

- **Das Team** soll sich der Ursachen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt bewusst sein, für Grenzverletzungen sensibilisiert werden und richtig handeln können, wenn es die Situation erfordert. Die Kinder sollen gestärkt werden, Grenzverletzungen deutlich zu machen. Die Eltern sollen einen umfassenden Überblick über die präventive Arbeit der Einrichtung bekommen und wissen, an wen sie sich bei Bedenken bzw. Ängsten wenden können.
- **Potenziellen Tätern** - unter Umständen auch aus den eigenen Reihen – soll der Zugang zu den Kindern durch die Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag in der Einrichtung und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit so schwer wie möglich gemacht werden.
- **Alle Beteiligten** sollen im Bedarfsfall wissen, wo und bei wem sie Hilfe finden und nach welchen Schritten verfahren wird.



3. Arten der Prävention

3.1. Die primäre Prävention (Vorbeugung)

Wir informieren umfangreich und geben klare Strukturen zum Thema Schutz vor (sexueller) Gewalt an Kindern/unter Kindern vor. Die Grenzen der Kinder werden stets gewahrt, respektiert und gesichert. So wollen wir verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt.

3.2. Die sekundäre Prävention (Intervention)

Ist es bereits zu Übergriffen gekommen, gilt es, diese möglichst früh und vollständig aufzudecken und zu beenden. Wir leiten klare Schritte ein, treiben den Aufklärungsprozess gezielt voran und geben den Betroffenen Schutz sowie jede nötige Hilfe.

4. Formale Maßnahmen zur Prävention

4.1. Über das Schutzkonzept informieren

Der Schutzauftrag ist wesentlicher Bestandteil der (pädagogischen) Arbeit in der Waldorfkinderkrippe. Daher ist es uns wichtig, alle Beteiligten und potentiell Beteiligten über dieses Konzept aufzuklären. Beim Personal, den Vorstandsmitgliedern, dem Elternbeirat, sowie der bestehenden Elternschaft geschieht dies zu einer passenden Gelegenheit, wie einem Mitarbeitergespräch, einer Vorstandssitzung, der Teamsitzung, dem Elterngespräch oder dem Elternabend. Das Personal bestätigt seine Information schriftlich (siehe Anlage 9). Die Bestätigung wird in der Personalakte vermerkt. Die Verhaltensregeln stellen keinen rechtsgültigen Vertrag zwischen der Waldorfkinderkrippe und dem/r Unterzeichnenden dar. Der/die Unterzeichnende ist nicht rechtlich daran gebunden, die genannten Punkte stets umzusetzen, sondern verpflichtet sich, dies ernsthaft zu wollen. Interessierte Eltern oder Anwärter auf eine Personalstelle in unserer Einrichtung werden im Zuge des Aufnahme- bzw. Bewerbungsgespräches aufgeklärt. Das Schutzkonzept ist jederzeit im Büro der Waldorfkinderkrippe einsehbar.

4.2. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30a BZRG)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt unter anderem Auskunft darüber, ob eine Person nach § 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

4.2.1. Bei Neueinstellungen Alle MitarbeiterInnen, die in unserer Einrichtung angestellt werden (inklusive JahrespraktikantInnen und Tätige im Bundesfreiwilligendienst) müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies sollte nicht älter als sechs Monate sein. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder. Die zukünftigen MitarbeiterInnen/Vorstandsmitglieder werden darüber im Bewerbungs- oder Einstellungsgespräch informiert.

4.2.2. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen

Vom gesamten pädagogischen Personal sowie den Vorstandsmitgliedern liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, welches mindestens alle fünf Jahre erneuert werden soll.



4.2.3. Beantragung und Finanzierung

Das Zeugnis wird von dem/der Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde der Stadt/Gemeinde) beantragt. Das Antragsformular, aus dem hervorgeht, dass der Verein Christian Morgenstern als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird der betreffenden Person vom Personalverantwortlichen im Vorstand ausgehändigt. Die Kosten (derzeit 13 Euro) übernimmt der Arbeitgeber.

4.2.4. Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis haben ausschließlich der Vorstand und die Leitung (Kordinatorin) der Waldorfkindergärten. Das Zeugnis wird nach Einsichtnahme in der Personalakte abgelegt. Der Arbeitgeber informiert seine Angestellten rechtzeitig, wenn eine Erneuerung des Zeugnisses erforderlich wird.

4.2.5. Vorgehen bei Verweigerung oder Straftatbestand

Sollte ein/e Bewerber/In oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten Straftatbeständen aufweisen, kann der/die MitarbeiterIn nicht eingestellt werden/ bzw. muss er/sie verwarnet und bei andauernder Verweigerung suspendiert werden, um das weitere Verfahren abklären zu können.

4.3. Schweigepflicht

Natürlich unterliegen wir der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen an Dritte weitergeben. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft zum Thema (sexuelle Gewalt). Verhärtet sich jedoch ein Verdachtsfall, so werden wir in Absprache mit dieser Fachkraft von unserer Schweigepflicht entbunden und dürfen zum Wohle des Kindes die nötigen Informationen an das Jugendamt weiterleiten.

4.4. Personalentwicklung

Das Personal erklärt sich dazu bereit, an Schulungen und Fortbildungen zu dem Thema Schutzauftrag teilzunehmen. Neue oder ergänzende Erkenntnisse nehmen wir stets zeitnah in das bestehende Schutzkonzept auf und informieren alle betreffenden Personen darüber. Als ebenso wichtig erachten wir den regelmäßigen und offenen Austausch im Team. So wird das Kollegium an die Wichtigkeit des Themas erinnert und es wird verhindert, dass Hemmungen diesbezüglich aufkommen.

4.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Waldorfkinderkrippe stellt ihr Schutzkonzept jederzeit zur Verfügung. Auf entsprechende Weiterbildungen zum Schutzauftrag weisen wir durch Aushänge im Eingangsbereich hin.

5. Definition.

5.1. Sexuelle Gewalt an Kindern

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung. Dies betrifft jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/Die Täterin nutzt dabei seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber dem Kind aus und verpflichtet



das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprachlosigkeit und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

5.2. Körperliche und seelische Vernachlässigung von Kindern

Vernachlässigung wird als überwiegend passive Misshandlungsform beschrieben, also als Akt der Unterlassung. Die verantwortliche Person lässt aus Unaufmerksamkeit, Vorsatz, mangelnden eigenen Fähigkeiten, mangelnder Einsichtsfähigkeit oder unzureichendem Wissen über Notwendigkeiten und Gefahrensituationen zu, dass elementare Grundbedürfnisse von Kindern nicht erfüllt werden. Körperliche Vernachlässigung beschreibt eine nicht hinreichende Versorgung mit Kleidung und Nahrung und einen Mangel an Gesundheitsfürsorge, mangelnde Beaufsichtigung und mangelnder Schutz vor Gefahren, die zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen, Verletzungen oder Krankheiten führen können. Emotionale Vernachlässigung beschreibt ein ungenaues oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot, sowie unzureichende Zuwendung, Liebe, Pflege, Förderung, Anregung.

5.3. Seelische Misshandlung von Kindern

Unter den Begriff „seelische Misshandlung“ fallen Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen, welche das Kind überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren.

5.4. Körperliche Misshandlung von Kindern

Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

6. Umgang mit dem Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit

6.1. Räumliche Gegebenheiten

Die Waldorfkinderkrippe Landsberg befindet sich im Erdgeschoss neben den Kindergartenräumlichkeiten. Sie verfügt über einen separaten Eingang sowie einer Verbindungstür zum Kindergarten, die nach der Krippenbetreuungszeit täglich verschlossen und morgens wieder aufgesperrt wird. Vom Garderobenraum geht es in ein großes Badezimmer mit 3 kleinen Waschbecken, einer Kindertoilette, einer Personaltoilette (nicht abgetrennt) und einem Wickeltisch. Die Badtüre ist von innen abschließbar, wird aber niemals abgeschlossen, wenn Kinder mit im Raum sind.

Vom Garderobenraum aus erreicht man ebenfalls das Mitarbeiterbüro und den großen Gruppenraum, an den das Schlafzimmer mit 6 Etagenbetten und einem zusätzlichen Kinderbett angrenzt.

Vom Gruppenraum gelangt man in den Garten der Krippe, in dem sich eine Terrasse, ein Sandkasten, ein Weidentipi, eine kleine Wiese, Büsche und ein Materialschuppen befindet. Der Garten ist von allen Seiten einsehbar, grenzt an den Garten des Kindergartens und ist mit einer Gartentüre verbunden.



6.2. Im Gruppengeschehen

Bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Eltern gilt es, im Hinblick auf den Schutzauftrag besonders viele Punkte zu beachten. Nur wenn das Kind sich sicher, verstanden und geborgen fühlt, vertraut es Missstände oder Ängste seinen Bezugspersonen an. Das Gleiche gilt auch für die Eltern.

Bei aller präventiven Arbeit ist es uns aber ein Anliegen, den Bewegungsraum des einzelnen Kindes und die damit verbundene Entwicklung so wenig wie möglich einzuschränken und keine Übersensibilität bei den Eltern auszulösen.

6.2.1. Vertrauen als Basis

Wie im pädagogischen Konzept der Kinderkrippe beschrieben, ist die Eingewöhnungszeit von besonderer Wichtigkeit.

Hier wird die Grundlage für das Vertrauen der Kinder und der Eltern uns gegenüber geschaffen.

Das Kind nimmt wahr, dass wir seine Ängste vor der ersten Trennung von den Eltern ernst nehmen und ihm die benötigte Zeit geben, sich auf die neue Situation einzulassen.

Wir nutzen diese Wochen der Eingewöhnung, um engen Kontakt zu den Eltern aufzubauen und von ihnen Vorlieben oder Abneigungen der Kinder zu erfahren.

So gewinnen wir Kenntnis darüber, ob das Kind gegen bestimmte Lebensmittel oder Stoffe Allergien oder eine besondere Ablehnung entwickelt hat und können entsprechend im Gruppengeschehen damit umgehen und richtig reagieren.

Eine gute Beziehung zu den Eltern ist für uns sehr wichtig, denn wenn das Kind spürt, dass sein Vater und seine Mutter ein gutes Verhältnis zu uns haben, entwickelt es auch selbst schnell Vertrauen.

Auch in der weiteren Betreuungszeit gilt es, immer einen ehrlichen und vertrauensvollen Umgang mit den Eltern zu wahren.

Während der morgendlichen Bringzeit findet bei Bedarf ein Austausch über Besonderheiten statt, beispielsweise ob das Kind schlecht oder wenig geschlafen hat oder erkältet ist.

So wissen wir die Körpersprache oder verbalen Äußerungen des Kindes bei der Begrüßung und im weiteren Tagesgeschehen leichter einzuordnen und können angemessen agieren. Müde Kinder dürfen dann beispielsweise nach eigenem Wunsch zuerst einmal auf den Schoß oder in den Kuschelkorb. Insbesondere Krippenkinder brauchen viel körperliche Zuwendung. Auch wenn Krippen- und Kindergartenkinder ihr emotionales Empfinden oft noch nicht verbal ausdrücken können, so lässt sich an ihrem Gemütszustand, der Körperhaltung und ihrem allgemeinen Verhalten dennoch vieles über den seelischen und physischen Zustand erkennen.

Bei der Abholzeit berichten wir unsererseits über den Ablauf des Tages, wie Streitigkeiten, Ess- und Schlafverhalten oder besondere Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes. So können die Eltern den weiteren Tagesablauf auf ihr Kind abstimmen. Dieses Verständnis und Vertrauen wirken sich auf die gesamte nachfolgende pädagogische Arbeit und Beziehung zum Kind und zu den Eltern aus.

6.2.2. Einen Grenzen achtenden und respektvollen Umgang gestalten

Im gesamten Tagesablauf legen wir großen Wert auf Grenzen achtenden und respektvollen Umgang. Kinder sind durchaus in der Lage, mit Konflikten klarzukommen und diese zum Erlernen von Grenzen und Fähigkeiten zu nutzen. Sie benötigen dabei jedoch noch häufig die Hilfe von Bezugspersonen. Dieses Hilfsbedürfnis äußern sie entweder verbal oder durch Blickkontakt.

Vor allem während der Freispielzeit probieren sich die Kinder aus, auch untereinander. Hierbei haben wir die Geschehnisse stets im Blick. So können wir zeitnah eingreifen, wenn ein Kind zeigt,



dass es seine Grenzen nicht gewahrt fühlt.

Das Gleiche gilt für körperliche Übergriffe unter den Kindern. Rangeleien gehören dazu, müssen aber in einem vertretbaren und begleiteten Rahmen ablaufen. Wir verfolgen stets den Gedanken einer freien Entwicklung jedes Kindes, soweit diese das Wohl des Kindes nicht gefährdet.

Wir sind uns unserer Aufgabe als Vorbild immer bewusst und agieren entsprechend, sowohl in unserer Sprache, als auch in der Gestik.

Auch wir haben Grenzen, die wir wahren wollen und müssen. Nur wenn das Kind erlebt, dass wir als Bezugsperson ein Nein klar äußern und dieses vertreten, andererseits aber auch angemessene Nähe zulassen, kann es selbst ein entsprechendes Verhalten uns gegenüber entwickeln.

Durch unser bewusstes Vorleben haben die Kinder die Möglichkeit, in der Nachahmung eigene individuelle Grenzen zu erkennen, festzustecken und zu behüten. Ein Menschen achtender Umgang im Miteinander entsteht. Ich respektiere dich, du respektierst mich, wir können jederzeit Zu- oder Ablehnung angemessen äußern und zeigen. Durch genaues Beobachten der Kinder ist es uns möglich, denen zu helfen, die Grenzverletzungen erfahren.

Das Miteinander im Kollegium der Gruppe ist von Achtsamkeit und Umsicht geprägt, insbesondere vor den Kindern. So erleben die Kinder ein gesundes soziales Umfeld, in dem die eigene Meinung durchaus gefragt und erwünscht ist.

6.2.3. Stärkung der Persönlichkeit der Kinder

Wie in unserem pädagogischen Konzept beschrieben, vertreten wir in der Kinderkrippe den Partizipationsgedanken. Auf der einen Seite benötigen Kinder viel Hilfe und Unterstützung bei ihrer Entwicklung und beim Schutz. Auf der anderen Seite ist die eigene Entscheidungsfreiheit wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Das Kind wird mit ins Tagesgeschehen eingebunden und nicht übergangen, es wird gehört und in seinen Rechten wahrgenommen.

So entsteht das Gefühl für Selbstwert und Selbstwirksamkeit, wodurch sich das Kind auch im sozialen Miteinander behaupten kann und gleichzeitig lernt, die Grenzen der anderen zu respektieren. Eine ebenso große Rolle spielen positive Körpererfahrungen für das Kind. Nur wenn es sich selbst erfahren und kennenlernen darf, kann es Grenzen diesbezüglich setzen. Für diese Erfahrungen wird dem Kind im angemessenen Rahmen Raum und Zeit gegeben. Wir möchten dem Kind die Sicherheit vermitteln, dass es sich uns jederzeit anvertrauen kann.

6.2.4. Die Wickel – Situation

Achtsamkeit und Respekt im Umgang mit den kleinen Kindern, vor allen Dingen in Pflegesituationen sind von besonderer Bedeutung. Dazu gehört, z.B. die Körpersignale und -sprache der Kinder zu verstehen und achten. Ob die Teilnahme des Babys/Kleinkindes an dem, was mit ihm geschieht, eine harmonische Kooperation ist oder eine Schutzreaktion gegen etwas Unangenehmes, gegen das es sich wehren mag, hängt sehr eng damit zusammen, wie weit der Erwachsene mit dem Baby als einem fühlenden Gegenüber rechnet und ob er ihm Raum zur Teilnahme gibt.

6.2.5. Die Waschraum-Situation

Ein wichtiger Punkt im Tagesgeschehen sind die pflegerischen Tätigkeiten insbesondere im Waschraum. Gerade bei den jüngeren Krippenkindern ist es wichtig sie beim Hände waschen, beim Toilettengang, usw. anzuleiten und zu unterstützen.

In der Kinderkrippe basiert der Toilettengang auf der Freiwilligkeit des Kindes und bedarf immer der Betreuung und Anleitung durch eine Bezugsperson. Dabei wird die Badtüre niemals verschlossen. Wickelkinder werden im Gruppenraum während des Krippenbetriebes auf einem



Wickeltisch gewickelt, dessen Seitenwände durch Tücher abgehängt sind, um die Privatsphäre des Kindes zu schützen.

6.2.6. Die Ausruhezeit

Während der Ausruhezeit ist immer eine Erzieherin oder Kinderpflegerin bei den Kindern. Diese Aufgabe kann nicht von PraktikantInnen übernommen werden. So wollen wir Übergriffen jeglicher Art vorbeugen. Nur wenn sich die Kinder geborgen fühlen, können sie zur Ruhe kommen.

6.2.7. Die Gartenzeit

In der Gartenzeit ist es uns ein Anliegen, dass die Kinder in und mit der Natur experimentieren können. In den warmen Monaten wird hierfür auch ein Wasserbecken zur Verfügung gestellt. Da der Garten einsehbar ist, achten wir darauf, dass die Kinder nicht unbekleidet im Garten spielen. Die Möglichkeit zum Spielen in Unterwäsche und Badesachen ist selbstverständlich gegeben, wenn von den Kindern gewünscht. Während dieser Zeit achten wir besonders auf die Umgebung des Gartenbereiches, um eventuell auftretende Gefahren durch außenstehende Personen abwenden zu können.

6.3. Die Elternarbeit

Wie bereits unter dem Punkt Vertrauen als Basis aufgeführt, ist ein gutes Verhältnis zu den Eltern wichtig für uns und unsere Arbeit. Mindestens einmal pro Jahr führen wir mit jeder Familie ein Elterngespräch. Hierbei nehmen wir uns bewusst viel Zeit, tauschen uns ausführlich über die Entwicklung des Kindes aus, klären Auffälligkeiten ab und unterstützen die Eltern bei anfallenden Fragen oder Unsicherheiten. Aber auch unabhängig von diesem Gespräch haben wir immer ein offenes Ohr für die Bedürfnisse, Anliegen oder Bedenken unserer Elternschaft. Wir möchten sie da abholen, wo sie sind und eventuell Hilfe benötigen. Es ist uns wichtig, die Eltern durch unser Schutzkonzept darüber aufzuklären, wie unserer Einrichtung im Falle von Verdachtsfällen vorgeht und an wen sie sich bei Unklarheiten wenden können. Eine anonyme Elternumfrage gibt Gelegenheit, auf Missstände im Haus oder in unserer Arbeit aufmerksam zu machen. Dies ist Teil unseres Beschwerdemanagements. Des Weiteren informieren wir die Eltern, dass sie jederzeit auf uns, den Elternbeirat oder den Vorstand zukommen können. So möchten wir eine gute Zusammenarbeit und einen sicheren und transparenten Umgang untereinander schaffen.

6.4. Teamarbeit

Unser Team steht im ständigen Austausch miteinander. Dieser erfolgt in Team-Sitzungen, bei denen sich das Personal der Kinderkrippe jeweils einmal pro Woche über aktuelle Themen, die einzelnen Kinder und das pädagogische Konzept austauscht. Verdachtsfälle und Auffälligkeiten unter und an den Kindern können hier genau beleuchtet, hinterfragt und abgeklärt werden. Wir legen Wert auf offenen Austausch untereinander. Jeder kann seine Fragen stellen und sich Rat holen.

6.5. Umgang mit (sexuellen) Übergriffen unter Kindern

Kinder testen auch untereinander ihre Grenzen aus. Sie entdecken nicht nur den eigenen Körper, sondern auch den der anderen Kinder. Dies ist normal, notwendig und förderlich für ihre Entwicklung. Es gilt dabei immer, dass die Erzieherinnen klare Regeln und Grenzen vorgeben und



vorleben, die sie vorher im Team zusammen abgesteckt und benannt haben. So entsteht eine klare, einheitliche und vorausschauende pädagogischen Arbeitsweise, die dem Kind seine individuelle Entwicklung in einem sicheren Rahmen gewährleisten kann.

7. Krisenintervention

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern, sowie für die gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kiga - Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen.

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Der Träger muss dann alles Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigen Person wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte.

7.1 Verhalten im Verdachtsfall nach Bundeskinderschutzgesetz SGB VIII

Im Folgenden wird festgehalten, wie das pädagogische Personal im Falle eines konkreten Verdachts vorgeht, beziehungsweise wenn sich ein Kind sich dahingehend seinem Umfeld (Einrichtung, Familie) gegenüber äußert.

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- Wird den Fachkräften die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt,
- ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine speziell dazu ausgebildete Fachkraft
- beratend hinzuzuziehen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die

Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Lässt sich die Gefährdung anders nicht abwenden, wird das Jugendamt informiert.

• § 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten.



7.2. Ablaufplan Krisenintervention.

Über den Umgang mit akuten Fällen oder Verdachtsfällen können sich alle betroffenen Personen im Ablaufplan für Krisenintervention informieren. Dort sind alle Maßnahmen festgelegt.

7.2.1. (Sexualisierte) Gewalt findet außerhalb der Einrichtung statt

Ein Kind zeigt sich (verbal oder nonverbal) auffällig. Ein/e MitarbeiterIn hat den Eindruck, dass ein Kind Opfer von sexualisierter Gewalt ist/war.

Maßnahmen:

- Verbale und/oder nonverbale Äußerungen des Kindes beziehungsweise die eigenen Beobachtungen zeitnah notieren
- Die Einrichtungsleitung informieren
- Keine Gespräche mit Erziehungsberechtigten, wenn der Schutz des Kindes gefährdet ist
- Unterstützung von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft
- Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche sowie der Handlungsschritte und deren Begründung

- Unter Abstimmung mit der Fachkraft das Jugendamt informieren

7.2.2 Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der Einrichtung

- Es wird ein Verdacht gegen eine/n MitarbeiterIn unserer Einrichtung geäußert
- Unverzügliche Information der Einrichtungsleitung und des Vorstandes
- Ab sofort: Dokumentation über alle Vorkommnisse und weitere Schritte
- Meldung ans Jugendamt
- Suspendierung, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewehrt werden

7.2.3 Bei massiven (sexuellen) Übergriffen durch Kinder

- Übergriffe sofort beenden, Kind/er schützen
- Absprache mit der/dem direkten Kollegin/Kollegen (Was genau ist vorgefallen? Was ist dem vorausgegangen?)
- Einschätzung zu den betreffenden Kindern: Trauen wir uns ein
- Elterngespräch nach dieser Absprache zu?)
- Bei Uneinigkeit oder offenen Fragen: Absprache mit dem Team des Hauses
- (Notfallteam wird einberufen)
- In jedem Fall findet zeitnah ein Elterngespräch statt
- Im Falle einer großen Uneinigkeit/Unsicherheit im Team oder im Anschluss an das Elterngespräch wird eine entsprechend erfahrene Fachkraft hinzugezogen



8. Kontaktdaten und wichtige Adressen

Fachstelle SeM - für Opfer von sexuellem Missbrauch

SOS-Beratungsstelle Landsberg
Spöttinger Straße 4 / 2.Stock
86899

Landsberg am Lech

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 17:00 Uhr

Tel:

08191 / 91189-0

Fax: 08191 / 91189-100

Internet:

<https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-ammersee-lech/angebote/familien-und-beratungszentrum-landsberg/fachstelle-sem>

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. in Landsberg am Lech

Beratungsschwerpunkt sexuelle Gewalt

08191 - 478 511

skf-augsburg.de

Amt für Jugend und Familie

Beratungsleistungen und Hilfen

08191 - 129 1206

landkreis-landsberg.de

WEISSER RING Kriminalitätsoffer Landsberg

Umfassende Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind: Darum geht es uns. Deshalb unterstützen wir Betroffene ganz praktisch, setzen uns politisch für die Belange der Opfer ein und engagieren uns für die Kriminalprävention.

116 006 oder 0151 - 55164617

weisser-ring.de

KoKi Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Landsberg am Lech

Beratungsleistungen und Hilfen

08191 - 129 1011

landkreis-landsberg.de

Pro Familia

Lechstr. 5, Begegnungstätte des AWO Seniorenzentrums

86899 Landsberg

Telefon: 08141 354899

Email:

landsberg@profamilia.de



Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung KjF

Tel.: 08241-6959

Bahnhofstr. 24

86807 Buchloe

[https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/erziehung/
erziehungsberatung/](https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/erziehung/erziehungsberatung/)

Dieses Schutzkonzept wurde vom Team des Waldorfkindergartens Landsberg erarbeitet und in schriftliche Form gebracht.

Dieses Schutzkonzept wurde zum Teil wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/Institutionen übernommen und für unsere Zwecke umgearbeitet.



9. Anlage Bestätigung

Dieses Schutzkonzept ist eine Dienstanweisung und für alle Mitarbeitenden bindend. Es soll in der Praxis dem Schutz des Kindes dienen und deshalb mindestens einmal jährlich auf seine diesbezügliche Tauglichkeit überprüft werden.

Ich unterschreibe, dass ich das Schutzkonzept des Waldorfkindergartens Landsberg gelesen und verstanden habe:

Unterschrift (Datum, Name):